



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG und 2016/61/EU in Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondstandortgesetz – FoG); GZ VII B 2 – WK 6366/19!10001 :004; DOK IV A 1 – S 1910/20/10084 :001

Startups setzen einen wichtigen Impuls für die Gesamtwirtschaft. Daher begrüßen wir den Vorschlag, dass es für Beschäftigte von Startups und anderen Kleinunternehmen attraktiver werden soll, Anteile an ihrem Unternehmen zu übernehmen. Dies kann der Gewinnung und Bindung von qualifizierten Fachkräften an das junge Unternehmen unterstützen. Dennoch können wir uns auf Seiten des Steuerrechts weitergehende Impulse vorstellen. So sollte beispielsweise auch die steuerliche Verlustverrechnung in § 8c und § 8d EStG aufgegriffen werden. Vielfach behindern diese engen Vorgaben den Einstieg von Kapitalgebern und die Entwicklung neuer Geschäftsfelder, weil dies ggf. zum Untergang von Verlusten aus der Startphase des Unternehmens führt. Auch im Detail halten wir Nachbesserungen an den steuerrechtlichen Regeln im Referentenentwurf für erforderlich. Wir bitten daher, unsere Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Im Einzelnen

Artikel 3 zu Nr. 2: § 3 Nr. 39 EStG – Höherer Betrag für Mitarbeiterbeteiligungen

Im Referentenentwurf ist vorgesehen, den steuerfreien Höchstbetrag für Vermögensbeteiligungen von 360 Euro im Jahr mit Wirkung zum 1. Juli 2021 auf 720 EUR anzuheben.

Wir begrüßen die geplante Anhebung. Dies war von der Bundesregierung bereits im Jahr 2019 zugesagt worden. Allerdings könnten wir uns einen deutlich höheren Betrag vorstellen, um das Ziel der Vorschrift – die Gewinnung und Bindung von Fachkräften – zu erreichen. Gerade Startups erzielen in der Anfangsphase oft keine oder nur geringe Umsätze und Erlöse, sodass sie ihren Mitarbeitern nur relativ geringe Gehälter zahlen können. Zum Ausgleich sollen diese am Veräußerungsgewinn beteiligt werden, was § 3 Nr. 39 EStG prinzipiell ermöglicht. Dabei sollte der steuerliche Freibetrag in § 3 Nr. 39 EStG auf ein im europäischen Vergleich wettbewerbsfähiges Niveau angehoben werden. Die Verdopplung des Freibetrags auf 720 Euro bleibt

weit dahinter zurück. Wir regen daher an, einen großzügigeren Freibetrag einzuführen. Politisch wurde bereits über einen Betrag von 5.000 Euro diskutiert.

Artikel 3 zu Nr. 3: § 19a EStG-E – Mitarbeiterbeteiligung an Startups

§ 19a EStG-Entwurf sieht vor, dass Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen an Mitarbeiter zunächst nicht besteuert werden (sog. "trockenes" Einkommen – dry income). Dies soll erst zu einem späteren Zeitpunkt, in der Regel im Zeitpunkt der Veräußerung, spätestens nach 10 Jahren oder bei einem Arbeitgeberwechsel erfolgen. Das nicht besteuerte Arbeitsentgelt aus der Übertragung der Vermögensbeteiligung unterliegt gleichwohl der Sozialversicherungspflicht. Die Neuregelung soll für Vermögensbeteiligungen gelten, die nach dem 30. Juni 2021 übertragen werden.

Mit der geplanten Sonderregelung kann der Besteuerungszeitpunkt für Vermögensbeteiligungen aufgeschoben werden. Das Instrument des sog. dry incomes wird in der einschlägigen Fachliteratur seit langem diskutiert, daher begrüßen wir den Vorschlag, diese Fachdiskussion aufzugreifen und praktisch umzusetzen. Aus unserer Sicht leidet der Vorschlag aber an einigen Schwachstellen. So muss die Vermögensbeteiligung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, Entgeltumwandlungen und andere in § 8 Absatz 4 EStG genannte Sachverhalte sind nicht begünstigt. Folglich können den Mitarbeitern im Arbeitsvertrag keine Zusagen zu möglichen Mitarbeiterbeteiligungen gemacht werden, weil dies stets den Verdacht der Finanzverwaltung erweckt, dass es sich nicht um eine zusätzlich zum Arbeitslohn gewährte Beteiligung handelt. Dadurch kann auch in Stellenausschreibungen etc. nicht mit diesem Vorteil geworben werden. Der Verweis auf § 8 Abs. 4 EStG steht also dem Ziel, qualifizierte Mitarbeiter anzuwerben und zu behalten, entgegen. Das Zusätzlichkeitskriterium im Sinne des § 8 Abs. 4 EStG sollte daher im Rahmen des §19a EStG keine Rolle spielen. Zumal der bürokratische Aufwand, der den Arbeitgebern durch die Vorschrift entstehen dürfte, ohnehin nicht unerheblich ist.

Kritisch sehen wir zudem den Vorschlag, dass das nicht besteuerte Arbeitsentgelt der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Damit fallen Steuer- und Sozialversicherungsrecht auseinander, was die praktische Abrechnung im Startup deutlich erschwert. Wenn es das erklärte Ziel des Gesetzgebers ist, Mitarbeiterbeteiligungen zu fördern, sollten die entsprechenden Regeln so ausgestaltet werden, dass die betroffenen Unternehmen dieses Angebot auch gern – und unbürokratisch – aufgreifen können. Dies ist aus unserer Sicht mit der jetzigen Formulierung im Referentenentwurf nicht gewährleistet.

Weitere Vorschläge

Änderung der Verlustverrechnungsregeln

Startups werden in Deutschland am häufigsten als Kapitalgesellschaft gegründet. Daher gelten beim Verlustabzug über die Regelung des § 10d EStG hinaus auch die Regelungen der §§ 8c

und 8d KStG. Insbesondere die Vorschrift des § 8c KStG, der unter bestimmten Bedingungen den Untergang von Verlusten vorsieht, wenn sich die Beteiligungsstrukturen verändern, wird den besonderen Wesensmerkmalen von Startups nicht gerecht, weil er den dynamischen Charakter der Beteiligung von Kapitalgebern, die im Rahmen der Finanzierungsrunden für ihr Investment Anteile am Startup erwerben, nicht erfasst. Ebenso unberücksichtigt lässt die Regelung den vollständigen Eigentümer- bzw. Gesellschafterwechsel mit dem Exit der Investoren und Gründer am Ende eines Investments. Zwar ist mit § 8d KStG über den fortführungsgebundenen Verlustvortrag eine Ausnahme von § 8c KStG möglich, die Voraussetzungen, die für die Anwendung von § 8d KStG erfüllt sein müssen, werden jedoch von den Startups häufig nicht erreicht. Wir bitten daher, auch die Verlustverrechnungsvorschriften an die besonderen Bedingungen von Startups anzupassen.

*Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.
15. Dezember 2020*